

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Februar 1977

über eine dringende Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz für den Libanon

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(77/195/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7 und auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 695/76 des Rates vom 25. März 1976 über die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976⁽³⁾ hat die Verordnung (EWG) Nr. 158/77 der Kommission vom 25. Januar 1977⁽⁴⁾ eine Ausschreibung für die Lieferung von 800 Tonnen Butteroil für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) zugunsten des Libanon vorgesehen. Diese Ausschreibung mußte aufgehoben werden. Es ist deshalb eine neue Maßnahme zu ergreifen, um diese Lieferung sicherzustellen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 694/76 des Rates vom 25. März 1976 über die Grundregeln für die Lieferung von Milchfetten an Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1976⁽⁵⁾ sieht in Artikel 5 die Festsetzung der Lieferkosten durch ein Ausschreibungsverfahren vor oder, falls es sich um eine dringende Lieferung handelt, durch ein Verfahren der freihändigen Vergabe.

Angesichts der Notwendigkeit, unverzüglich Hilfe zu leisten, ist es angezeigt, auf ein Verfahren der freihändigen Vergabe zurückzugreifen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1976, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 23 vom 27. 1. 1977, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1976, S. 4.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 694/76 und (EWG) Nr. 695/76 wird eine Lieferung von 800 Tonnen Butteroil an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) durchgeführt. Das Butteroil ist für den Libanon bestimmt und wird in zwei Partien zu je 400 Tonnen unterteilt.

Artikel 2

(1) Die zur Herstellung des Butteroils erforderliche Butter wird von der französischen Interventionsstelle abgenommen.

(2) Das Butteroil entspricht hinsichtlich Qualität und Verpackung den im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2247/75 der Kommission vom 29. August 1975 über die Ausschreibungsbedingungen für die Kosten der Herstellung und Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an bestimmte Entwicklungsländer und an das Welternährungsprogramm⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2212/76⁽⁷⁾, festgelegten Anforderungen.

Das Butteroil wird ausschließlich in Dosen zu 5 kg verpackt.

(3) Die Verpackung gemäß Kapitel II unter 2 b) des im vorhergehenden Absatz genannten Anhangs trägt ein rotes Kreuz mit den Abmessungen von mindestens 10 × 10 cm und folgende Aufschrift in mindestens 1 cm hohen Buchstaben:

„Butteroil / Don de la Communauté économique européenne / Action du Comité international de la Croix-Rouge / Pour distribution gratuite au Liban“.

Artikel 3

(1) Die Lieferung erfolgt zum Entladehafen von Limassol (Zypern).

(2) Die Verschiffung erfolgt nach dem 25. März und vor dem 5. April 1977.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1975, S. 60.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 249 vom 11. 9. 1976, S. 5.

(3) Die Lieferung zum Entladehafen gilt zu dem Zeitpunkt als erfolgt, zu dem die Ware auf dem Kai im Entladehafen oder auf Leichtern abgeladen worden ist.

(4) Die Empfängerorganisation übernimmt sämtliche nach der Lieferung entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten für die Warenannahme.

(5) Die Empfängerorganisation hat etwaige Kosten für Überliegetage im Ausladehafen zu übernehmen, die durch selbstverschuldete Verzögerungen verursacht sind. Die diesbezüglichen Sätze und Modalitäten, die in dem Vertrag zwischen dem (durch den in Artikel 4 genannten Vertrag bestimmten) Bevollmächtigten der Gemeinschaft und dem Beförderer festgelegt sind, müssen zuvor zwischen diesem Bevollmächtigten und dem Empfangsberechtigten der Empfängerorganisation vereinbart worden sein.

(6) Bei der Lieferung zum Entladehafen gemäß Absatz 3 wird von der Empfängerorganisation eine Übernahmebescheinigung ausgehändigt.

Artikel 4

(1) Der Betrag zur Deckung der Lieferkosten ab Lagerhaus der Interventionsstelle bis zu der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Lieferstufe wird von der betreffenden Interventionsstelle durch ein Verfahren der freihändigen Vergabe zu den kostenmäßig günstigsten Bedingungen bestimmt.

(2) Die Interventionsstelle übermittelt der Kommission unverzüglich eine Durchschrift des Vertrages bzw. der Verträge über die freihändige Vergabe.

Artikel 5

Die französische Regierung

1. vergewissert sich, daß der in dem Vertrag über die freihändige Vergabe benannte Bevollmächtigte

a) der Empfängerorganisation innerhalb kürzester Frist nach dem Verladen der Ware die Bezeichnung des Schiffes und das Datum der Verladung, die bei der Verschiffung festgestellte Menge und Qualität der Ware mitteilt,

b) der Empfängerorganisation das mutmaßliche Ankunftsdatum des Schiffes im Bestimmungshafen mindestens 10 Tage vor diesem Datum mitteilt,

c) dem Kapitän in der Charterpartie zur Auflage machen läßt, die Empfängerorganisation mindestens 72 Stunden vorher von dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes in Kenntnis zu setzen ;

2. übermittelt der Kommission so schnell wie möglich die Mitteilungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und b).

Artikel 6

Auf das in dieser Entscheidung genannte Butteroil wird weder eine Erstattung noch ein (Währungs- oder Beitritts-)Ausgleichsbetrag angewandt.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 21. Februar 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH